

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

107

- 1. AUG. 1969

Gesetz: Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom
27. Februar 1964 (MTB II) § 38; Sonderregelungen
2 e I zum MTB II (SR 2 e I MTB II) Nr. 10 Abs. 1
Buchst. d

Leitsatz:

Die im Bereich der Bundeswasser- und Schifffahrts-
verwaltung als Besatzungen von Schiffen und
schwimmenden Geräten beschäftigten und zur Über-
nachtung auf dem Fahrzeug verpflichteten Arbeiter
haben Anspruch auf die sog. Auswärtszulage, wenn
auf dem Fahrzeug kein Abort, keine Waschgelegenheit
oder kein eingebauter Trinkwasserbehälter vor-
handen ist.

Aktenzeichen: 3 AZR 197/68

Urteil des BAG vom 1. August 1969

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. AZR 197/68

5 Sa 619/67 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
1. August 1969

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

. 7,

g e g e n

den Arbeiter

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 1. August 1969 durch den
Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundes-
richterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter
Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wagner
und Waydelin für Recht erkannt:

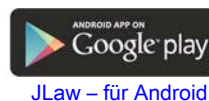
1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom
1. Februar 1968 - 5 Sa 619/67 - wird zurück-
gewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten im Bereich des Wasser- und Schifffahrtsamtes M auf dem Dortmund-Ems-Kanal als Führer eines Prahms beschäftigt. Für das Arbeitsverhältnis galten der Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom 27. Februar 1964 (MTB II) und die diesen ergänzenden Tarifbestimmungen.

Der Kläger hatte mit seinem Prahm zwischen einem Bagger und einem Spüler hin- und herzufahren; vom Spüler wurde das Baggergut an Land befördert. Nach der Arbeit machte der Prahm neben einem Bagger oder Spüler fest und blieb dort über Nacht liegen. Es war angeordnet, daß der Kläger über Nacht auf dem Prahm blieb. Bis zum 22. Dezember 1964 waren auf dem Prahm kein Abort, keine Waschgelegenheit und kein eingebauter Trinkwasserbehälter.

Der Kläger hat geltend gemacht, daß ihm wegen des Fehlens dieser Einrichtungen nach Nr. 10 Abs. 1 Buchst. d der Sonderregelungen 2 e I zum MTB II (SR 2 e I MTB II) eine Auswärtzulage zustehe. Die genannte Tarifbestimmung lautete in der 1964 geltenden Fassung:

- "d) Den Besatzungen auf den Fahrzeugen und schwimmenden Geräten sind, wenn sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können oder ein Verbleiben an der Arbeitsstelle angeordnet ist, Schlaf- und Kochgelegenheiten zu stellen. Am Dienstort entfällt der Anspruch auf Gestellung von Übernachtungsräumen und Kochgelegenheiten, wenn nicht eine Übernachtung an der Arbeitsstelle aus betrieblichen Gründen erforderlich und angeordnet ist.

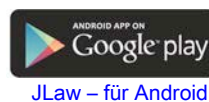
Die Bestimmungen über die Übernachtungsräume und Kochgelegenheiten an Land sowie auf Fahrzeugen und schwimmenden Geräten werden unter Beteiligung der Personalvertretung nach § 68 vom Arbeitgeber erlassen.

Wird Schlaf- und Kochgelegenheit nicht gestellt oder entspricht sie nicht den erlassenen Mindestbestimmungen, so wird anstelle der Beköstigungszulage eine Auswärtzulage gewährt. Die Auswärtzulage beträgt für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibzeit bei.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

einer Ausbleibzeit von

mindestens	3 bis 6 Stunden	0,30 DM,
über	6 bis 12 Stunden	0,65 DM,
über	12 Stunden	0,75 DM

für die Stunde. Sie muß je Tag jedoch die Höhe der Beköstigungszulage erreichen.

Wird keine Kochgelegenheit, sondern nur Schlafgelegenheit gestellt, die den Mindestbestimmungen entspricht, so ermäßigt sich die Auswärtszulage um 1,-- DM täglich; die Auswärtszulage darf jedoch die Höhe der täglichen Beköstigungszulage nicht unterschreiten. Wird Schlafgelegenheit nicht gestellt und wird privates Nachtquartier in Anspruch genommen, so werden auf Antrag des Arbeiters die Kosten für die Übernachtung bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes nach der Reisekostenstufe A erstattet. In diesem Fall ermäßigt sich die Auswärtszulage in dem Verhältnis des Tagegeldes zu dem Übernachtungsgeld der Reisekostenstufe A."

Danach würde sich für den Kläger für die Zeit vom 1. April bis zum 22. Dezember 1964 ein - rechnerisch un-
streitiger - Zahlungsanspruch von 1.498,-- DM ergeben, den er nebst Zinsen mit der Klage geltend gemacht hat.

Die Beklagte hat den Standpunkt vertreten, da, wie beim Kläger, die Schlafstätte und der Schlafraum selbst den Mindestbestimmungen genügt hätten, könne der Kläger eine Auswärtszulage nicht verlangen. Zudem sei dem Kläger für die Übergangszeit bis zum Umbau des Prahms mit den erforderlichen Einrichtungen eine gewisse Erschwernis zumutbar gewesen; die auf seinem Prahm fehlenden Einrichtungen seien auf den Baggern und Spülern vorhanden gewesen, die er mühelos habe erreichen können.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage entsprochen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Der Anspruch auf die Auswärtszulage setzt - neben der hier unstreitigen Anordnung der Übernachtung auf dem Prahm - gemäß Nr. 10 Abs. 1 Buchst. d Unterabs. 3 SR 2 e I MTB II

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

voraus, daß der Arbeitgeber entweder keine oder eine den Mindestbestimmungen nicht entsprechende "Schlafgelegenheit" stellt. Als "Mindestbestimmungen" im Sinne der Nr. 10 Abs. 1 Buchst. d Unterabs. 3 SR 2 e I MTB II hat der Bundesminister für Verkehr in der Anlage 1 zu seinem Erlaß vom 31. Dezember 1963 (Z 3 - Pltv 9/216 Vm/63) die "Bestimmungen über die Unterkunftsräume und Kochgelegenheiten auf schwimmenden Fahrzeugen und Geräten der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung" festgelegt. Diese stammen zwar aus der Zeit, als noch der Vorläufer des MTB II, nämlich der Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom 25. Mai 1960 (MTB), und dessen Sonderregelungen galten. Da aber das alte und das neue Tarifrecht in den hier maßgebenden Regelungen übereinstimmen, bestehen keine Bedenken, die "Bestimmungen" vom 31. Dezember 1963 weiterhin anzuwenden. Auch die Parteien gehen davon aus.

2. Die Schlafgelegenheit des Klägers hat nicht den Mindestbestimmungen entsprochen. Gemäß Nr. 1 der "Bestimmungen" vom 31. Dezember 1963 müssen die Unterkunftsräume zum Schlafen und damit die Schlafgelegenheiten u.a. "den Anforderungen der Gesundheit genügen". Was darunter im einzelnen zu verstehen ist, ergibt sich z.B. aus Nr. 20 bis 23 über Trinkwasserbehälter, aus Nr. 24 bis 28 über Wasch- und Badegelegenheiten und aus Nr. 29 und 30 der "Bestimmungen" über Aborte. Alle diese den Mindestanforderungen der Hygiene dienenden Einrichtungen sind vorgeschrieben. Daß sie sich nicht in dem Übernachtungsraum selbst befinden, ist unerheblich. Die gegenteilige Auslegung der Beklagten, nach der es allein auf die den "Bestimmungen" genügende Gestaltung der Schlafstätte, allenfalls des Schlafrums ankommen soll, übersieht, daß die "Bestimmungen" in ihrer Gesamtheit gesehen werden müssen und daß ihr Sinn zu beachten ist. Dieser liegt eindeutig darin, dem zum Übernachten auf dem Fahrzeug verpflichteten Arbeitnehmer über den Schlafplatz hinaus die notwendigsten hygienischen Einrichtungen zur Verfügung zu

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

stellen. Sofern sie wie hier fehlen, genügt die Schlafgelegenheit nicht den "Bestimmungen".

Das alles ist eigentlich so selbstverständlich, daß der vorliegende Streit kaum zu verstehen ist. Dies gilt um so mehr, als die Beklagte selbst durch entsprechenden Umbau ihrer Prähme zu erkennen gegeben hat, daß diese rückständig waren. Sie ist sich außerdem, wie Nr. 4 des Erlasses vom 31. Dezember 1963 mit aller Deutlichkeit zeigt, darüber im klaren gewesen, daß bis zum Umbau die tarifvertraglichen Ersatzleistungen zu zahlen waren. Schließlich ist nicht zu übersehen, daß schon lange vor Inkrafttreten des MTB wenigstens Aborte und Waschgelegenheiten auf Fluß- und Kanalfahrzeugen vorhanden sein mußten und daß deren Fehlen finanziell auszugleichen war, erst recht, wenn auf dem Fahrzeug übernachtet wird (vgl. z.B. die Besondere Dienstordnung des Reichsverkehrsministers betr. Übernachtungsräume und Kochgelegenheiten vom 17. Februar 1941 RVkBl. A, 397; die Richtlinien des Bundesarbeitsministers vom 23. Juni 1950 für Bau und Ausrüstung von Unterkunftsräumen auf Binnenschiffen BABl. 1950, 246 und 2667 sowie § 16 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 18. Juli 1956 BGBI. II, 769 mit späteren Änderungen, die zum Teil nur wiederholen, was früher schon Rechtens war; vgl. ferner Koch, Unterkunft und Wohlfahrts-einrichtungen auf Binnenschiffen, RABl. 1942 III, 257, mit weiteren Hinweisen).

3. Unter diesen Umständen kann die Beklagte den Kläger nicht darauf verweisen, das Fehlen der genannten Einrichtungen auf seinem Prahm sei vorübergehend zumutbar gewesen. Als einzige Ausweichmöglichkeit war in Nr. 34 der "Bestimmungen" vom 31. Dezember 1963 vorgesehen, daß die Dienststelle in besonderen Fällen unter Mitwirkung des Personalrats festlegt, welche Abweichungen im Einzelfall zumutbar sind; in einem solchen Falle sollten die festgelegten Abweichungen als die bestimmungsgemäßen Mindestanforderungen anzusehen sein. Dazu hat die Beklagte vor-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

getragen, ihre zuständige Dienststelle habe gegenüber dem Personalrat die Auffassung vertreten, bis zum vorschriftsmäßigen Umbau der Prähme sei deren Zustand zumutbar, während der Personalrat anderer Ansicht gewesen sei.

Daraus ergibt sich, daß es an einer gültigen Festlegung der Abweichungen im Sinne von Nr. 34 der "Bestimmungen" vom 31. Dezember 1963 hier fehlt, weil der Personalrat nicht mitgewirkt hat. Nach der eigenen, mit der Gesetzeslage übereinstimmenden Auffassung des Bundesministers für Verkehr in seinem Erlaß vom 30. Januar 1959 (Z 3/W 3 - Pvä 9/38 Vm/59) über die Beteiligung der Personalvertretung bei der Einführung von neuen Geräten und Maschinen in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung hat der Personalrat bei Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs im Sinne des § 66 Abs. 1 Buchst. b PersVG gemäß § 61 PersVG förmlich mitzuwirken. Zu diesen Maßnahmen gehören die Einrichtung zumutbarer Übernachtungsräume (vgl. Fitting-Heyer-Lorenzen, PersVG, 3. Aufl., § 66 Anm. 14) ebenso wie die in Nr. 34 der "Bestimmungen" vom 31. Dezember 1963 vorgesehene Regelung von Ausnahmen.

Hinsichtlich des Prahms, auf dem der Kläger arbeitete, hat eine Ausnahmeregelung nicht vorgelegen. Dazu wäre nach § 61 Abs. 3 PersVG angesichts der ablehnenden Haltung des Personalrats nötig gewesen, daß die zuständige Dienststelle der Beklagten ihm ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt hätte. Das hat die Beklagte selbst nicht behauptet. Da somit das Verfahren nach § 61 PersVG nicht eingehalten worden ist, sind Abweichungen von den Mindestbestimmungen nicht wirksam festgelegt. Die Beklagte war von ihrer Einhaltung nicht befreit und muß deshalb zum Ausgleich die Auswärtszulage zahlen.

4. Da weitere Gründe für die ablehnende Haltung der Beklagten nicht ersichtlich sind, war dem Ergebnis der Vorinstanzen zu folgen und das angefochtene Urteil zu bestätigen.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

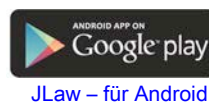
Dr. Gröninger

Dr. Wagner

Waydelin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)